



SACHSEN-ANHALT

Vergabekammer
beim Regierungspräsidium Halle

Beschluss

AZ: VK Hal 35/00

Halle, 16.01.2001

- rechtzeitig vorliegendes Angebot - Änderungen am LV § 22 Nr. 6 Abs. 1 VOB/A § 25 Nr. 1 Abs. 1 b VOB/A mit § 21 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A
--

In dem Nachprüfungsverfahren der

Firma

Antragstellerin

gegen

den,

Antragsgegner

unter Beiladung der

Bieterin

.....

Beigeladene

wegen

gerügtem Vergabeverstoß im Offenen Verfahren zur Baumaßnahme "....." hat die Vergabekammer beim Regierungspräsidium Halle aufgrund der mündlichen Verhandlung unter Mitwirkung des Vorsitzenden Oberregierungsrat Thomas, der beamteten Beisitzerin Regierungsamtfrau Katzsch und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Dolge beschlossen:

1. Der Beschwerde wird stattgegeben.
2. Das Angebot der Beigeladenen ist auszuschließen.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsgegner und die Beigeladene zu gleichen Teilen.
4. Die vom Antragsgegner und der Beigeladenen zu zahlenden Gesamtkosten werden auf DM festgesetzt

Gründe

I.

Der Antragsgegner schrieb im Offenen Verfahren auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) für den – europaweit aus.

Nach der Bekanntmachung waren die Angebote für alle LV's der Gruppe II bis zum 17.10.2000, 10.00 Uhr einzureichen.

Alle Umschläge (hier: bez. LV 13 und 17) erhielten einen Eingangsstempel, ein Uhrzeitvermerk, eine Eingangsnummer und ein Signum. Danach ging das Angebot der Beigeladenen 9.15 Uhr beim Antragsgegner ein.

Für das streitbefangene LV 13 –..... – erfolgte die Eröffnung 10.30 Uhr. Dem Verhandlungsleiter lagen zu diesem Zeitpunkt drei korrekt beschriftete sowie unversehrte Umschläge vor. Diese wurden geöffnet, die enthaltenen Angebote gekennzeichnet und verlesen sowie eine Niederschrift angefertigt, die von allen zur Anwesenheit Berechtigten unterzeichnet wurde.

Zur Eröffnung des LV 17 – – um 14.00 Uhr stellte der Verhandlungsleiter bei der Kontrolle der Unversehrtheit der Umschläge fest, dass den zu öffnenden Umschlägen ein Angebot des LV 13 (hier: das Angebot der Beigeladenen) zugeordnet war, obwohl es eine eindeutige Beschriftung aufwies. Das Angebot wurde im Rahmen der Submission zum LV 17 zwar geöffnet, in der Niederschrift, jedoch lediglich vermerkt, dass dem Angebot ein Freiumschlag beiliegt und dieses unterzeichnet ist. Gleichzeitig wurde unter den Augen der Teilnehmer am Eröffnungstermin LV 17 die Niederschrift zum Eröffnungstermin LV 13 ergänzt um die erforderlichen Angaben.

Seitens des Auftraggebers wurde nach rechnerischer Prüfung folgende Rang- und Reihenfolge festgestellt:

1. FirmaGmbH
2. Firma
3. Firma
4. Firma

Nach Durchsicht der Angebotsunterlagen stellte die Kammer fest, dass zusätzlich zum eingereichten Kurztext Auszüge in Kopie zum Originalleistungsverzeichnis dem Angebot der Beigeladenen beigelegt sind. In dem Leistungsverzeichnis wurden durch sie eine Vielzahl von Änderungen vorgenommen, so zum Beispiel:

- Position 01.02.0001
Streichung der Forderung "und sonstige erforderlichen Zubehör",
- Position 01.02.0022
Streichung der Forderung "mit eingebautem Netzteil"
Änderung des Messbereiches von 0-16 in 0-4 bar oder den Ausgang Druckproportional von 0-20 in 4-20 mA,
- Position 01.02.0050
Änderung der Anschlüsse von geforderten DN 50 in DN 40 bzw. 20
sowie Streichung "mit Gegenflanschen, Schrauben und Dichtungen".

Schriftverkehr basierend auf Anfragen von Bewerbern bezüglich Unklarheiten oder zur Auslegung des LV's war in den übergebenen Unterlagen nicht enthalten.

Dem Angebot der Beigeladenen ist ein Anschreiben beigefügt mit nachstehendem Wortlaut:

„...auf der Grundlage des uns vorliegenden Leistungsverzeichnisses erhalten Sie beiliegend unser Angebot für das o.g. Bauvorhaben. Die Einzelpreise für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Positionen entnehmen Sie bitte unserem EDV-Ausdruck, auf dem alle Positionen aufgeführt sind und die Bezeichnung im Kurztext benannt ist.

Falls von uns im Kurztext keine gleichwertigen anderen Fabrikate als die in der Planung vorgesehen aufgeführt wurden, gelten die im Originalleistungsverzeichnis benannten Fabrikate als von uns angeboten.”

Mit Schreiben vom 02.11.2000 legte die Antragstellerin bei der Vergabekammer Beschwerde bezüglich der vorgenannten europaweiten Ausschreibung ein.

Mit Verfügung der Vergabekammer vom 02.11.2000 wurde der Antragsgegner über den Inhalt der Beschwerde informiert und über die Unzulässigkeit einer Zuschlagserteilung gemäß § 115 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) belehrt. Gleichzeitig wurde sie aufgefordert, die entsprechenden Unterlagen und eine Stellungnahme zum Beschwerdeinhalt vorzulegen.

Die Antragstellerin rügt, dass der Auftraggeber beabsichtige, auf ein Angebot den Zuschlag zu erteilen, welches vom Wettbewerb ausgeschlossen werden müsse. Zur Begründung führt sie an, dass zum Eröffnungstermin drei Firmen ein Angebot abgaben und an der Submission am 17.10.2000 um 10.30 Uhr teilnahmen. Die Niederschrift zur Submission sei von allen drei an der Submission beteiligten Firmen unterschrieben worden. Nunmehr läge ein weiteres Angebot vor, welches zu einem späteren Zeitpunkt und zwar zur Submission im Gewerk Isolierung am 17.10.2000 um 14.00 Uhr eingegangen sei. Dieses Angebot sei der Niederschrift Heizung zugeordnet und in die Wertung aufgenommen worden. Es belege nunmehr Platz 1.

Sie beantragt,

den Antragsgegner anzuweisen, das Angebot der Beigeladenen aus der Wertung auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsgegner vertritt die Auffassung, dass die nachträgliche Aufnahme des Angebotes der Beigeladenen rechtmäßig sei. Denn gemäß § 22 Nr. 6 Abs. 1 VOB/A sei ein Angebot, das nachweislich vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber zugeing, aber bei Öffnung des ersten Angebotes aus vom Bieter nicht zu vertretenden Gründen dem Verhandlungsleiter nicht vorgelegen habe, wie ein rechtzeitig vorliegendes Angebot zu behandeln.

Dies sei statthaft, da das Angebot der Firma Pleitz GmbH rechtzeitig (hier: am 17.10.2000, 09.15 Uhr) in der Poststelle des Auftraggebers vorgelegen habe. Durch einen Fehler innerhalb des Geschäftsbereiches des Auftraggebers sei es dem Verhandlungsleiter bei der Öffnung des ersten Angebotes des betreffenden Leistungsverzeichnisses nicht vorgelegt, sondern dem Leistungsverzeichnis 17 zugeordnet worden. Erst beim Eröffnungstermin der Angebote des Leistungsverzeichnisses 17 sei dieser Fehler bemerkt worden. Es handele sich hierbei also nicht um einen vom Bieter zu vertretenden Umstand und demzufolge sei das

Angebot wie ein rechtzeitig vorliegendes Angebot zu behandeln und gemäß § 22 Nr. 6 Abs. 3 VOB/A nachträglich in die Niederschrift oder in einen Nachtrag aufzunehmen.

Im Übrigen genüge das Angebot der Beigeladenen den Anforderungen des § 21 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A und sei daher zu Recht in die rechnerische Prüfung einbezogen worden. Die von der Beigeladenen vorgenommenen Änderungen in dem beigefügten Langtext des LV's seien nicht relevant, da sie im Anschreiben zu ihrem Angebot ausdrücklich versichere, dass vom Auftraggeber herausgegebene Leistungsverzeichnis gelte.

Die Beigeladene beantragt,

den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt sie in ihrem am 16.01.2000 in der mündlichen Verhandlung übergebenen Schriftsatz im wesentlichen vor, dass ihr Angebot vom 17.10.2000 zum o.g. Bauvorhaben aus einem Kurzttext bestehe, der auf Grundlage des offiziellen Leistungsverzeichnisses durch EDV erstellt worden sei. Im Anschreiben vom 17.10.00 käme zum Ausdruck, dass das vorgegebene Originalleistungsverzeichnis grundsätzlich anerkannt werde.

In einigen Titeln der Dampfanlage seien bestimmte Spezifikationen angefragt, die textlich ergänzt werden mussten. Diese Spezifikationen und Erläuterungen seien ihr vom Hersteller der, zugearbeitet und direkt in eine Kopie des LV's eingetragen und als Anlage beigefügt worden. Sie seien somit nur als informativer Hinweis für die angebotenen Produkte zu werten.

Diese Hinweise seien erforderlich, da in der Ausschreibung einige unklare Angaben bzw. Schreibfehler aufgetreten seien. Weitere Erläuterungen seien in der Anlage dieses Schreibens ersichtlich.

Bei den Angaben der Firma handle es sich folglich nicht um Änderungen an den Verdingungsunterlagen im Sinne von § 21 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A.

Die Notwendigkeit der Ergänzungen im LV ergäben sich auch aus der Tatsache, dass zwischen dem Zeitpunkt der Erarbeitung des LV's durch das Planungsbüro und unserer Angebotserarbeitung geringfügige technische Änderungen beim Hersteller zu berücksichtigen waren. Dies stelle keine außergewöhnliche Vorgehensweise dar und sei schon gar nicht preislich relevant. Er habe mit seinem Angebot lediglich der technischen Weiterentwicklung Rechnung getragen.

Zu den als Anlage übergebenen nachstehenden technischen Erläuterungen zum angebotenen Fabr., vertritt die Beigeladene die Auffassung, dass diese aufgrund unklarer Angaben bzw. Schreibfehler des LV's notwendig wurden.

- | | |
|-------------|---|
| Pos. 1.2.2 | Die Rieseleinheiten sind bei bewusst fest verschweißt, da sich anderenfalls in Toträumen Angriffstellen für Korrosion ergeben. |
| Pos. 1.2.3 | Typ RK 86 ist das Nachfolgemodell vom Typ RK 66 |
| Pos. 1.2.6 | Der Typ GSV 25.002 bezeichne ein Sicherheitsventil. Daher sei das Absperrventil GAV 820 F angeboten worden in der richtigen Dimension DN 25 wie vorher der Schmutzfänger in Pos. 1.2.5. |
| Pos. 1.2.8 | wie Pos. 1.2.3 |
| Pos. 1.2.9 | Schmutzfänger Typ GSF bei (GSV Sicherheitsventil) |
| Pos. 1.2.10 | Mit dem KVS-Wert 4 würde ein gleichmäßiges Regelverhalten ermöglicht, was bei dem KVS-Wert von 7,5 m ³ /h nicht möglich sei. |
| Pos. 1.2.11 | Durchmesser 600mm sei das Standardmaß bei |

- Pos. 1.2.22 In der Anlage liegt ein Druck von 2,5 bar an, deshalb ist der Messbereich von 0-4 bar ausreichend.
- Pos. 1.2.24 neue Bezeichnung bei AP 204.1
- Pos. 1.2.50 Die erforderliche Förderleistung würde bei erreicht.
Pos. 1.2.60 Inhalt Mischkühler 250 l bei Durchmesser 600 mm
- Pos. 1.2.63-64 Die geänderten Stückzahlen 6 Stück Muffenabsperrventile und 2 Stück Bündeldüsen würden eine zusätzliche Brüdenkondensation bewirken.
- Pos. 1.5.2 Bei der ausgeschriebenen Größe DN 40 müsse zwangsläufig der KVS-Wert höher sein, als ausgeschrieben (18 anstelle 2,1 m³/h). Falls der KVS-Wert 2,1 m³/h ausreicht, sei der Druckminderer bereits in DN 15 lieferbar.

In Bezug auf weitere Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze und das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 16.01.2000 sowie auf die Vergabeakten, die der Kammer vorgelegen haben, verwiesen.

II.

Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig.

Die Zuständigkeit zur Überprüfung der Vergabebeschwerde durch die Vergabekammer beim Regierungspräsidium Halle ist in § 104 Abs. 1 GWB i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie – Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt – vom 04.03.1999-63-32570/03-, Abschnitt II Abs. 1 und 2 geregelt. Das streitbefangene Verfahren bezieht sich auf eine Baumaßnahme, deren Gesamtauftragswert den maßgeblichen Schwellenwert von DM überschreitet.

Der Antragsgegner ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Ziffer 1 GWB.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor. Die Antragstellerin hat formgerecht und rechtzeitig einen Nachprüfungsantrag gestellt und geltend gemacht, dass ihre Rechte nach § 97 Abs. 7 GWB durch einen möglichen Nichtausschluss des Angebotes der Beigeladenen verletzt seien (vgl. § 107 Abs. 1, 2, § 108 GWB).

Der Antrag ist begründet.

Die Antragstellerin fordert zu Recht den Ausschluss des Angebotes der Beigeladenen. Soweit sie sich diesbezüglich auf Unregelmäßigkeiten bei der Submission stützt, vermag sie jedoch mit dieser Begründung nicht durchzudringen.

Nach § 22 Nr. 6 Abs. 1 VOB/A ist ein Angebot, das nachweislich vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber zugegangen war, aber bei Öffnung des ersten Angebotes aus vom Bieter nicht zu vertretenden Gründen dem Verhandlungsleiter nicht vorgelegen hat, wie ein rechtzeitig vorgelegtes Angebot zu behandeln. Derartige Angebote sind nachträglich in den Wettbewerb aufzunehmen und gelten als gleichwertiges Angebot.

Reicht ein Bieter - wie hier - sein Angebot rechtzeitig bei der ihm richtig bekanntgegebenen Stelle ein, so kann es ihm grundsätzlich nicht angelastet werden, wenn dieses Angebot dem Verhandlungsleiter nicht bei Öffnung des ersten Angebotes vorgelegt wird.

Als im Sinne des § 22 Nr. 6 Abs. 1 VOB/A nicht vom Anbieter zu vertretender Grund ist – wie hier - unter anderem die irrtümlich nicht korrekte Zuordnung von Angeboten zum Vergabeverfahren durch den Auftraggeber zu verstehen. Für die Kammer waren keine Anhaltspunkte erkennbar, die auf eine nicht rechtzeitige Einreichung der Unterlagen der Beigeladen hindeuten.

Es bleibt daher festzustellen, dass das Handeln des Auftraggebers im Hinblick auf die nachträgliche Zuordnung rechtmäßig ist. Er hat es jedoch verabsäumt, die beteiligten Bieter gem. § 22 Nr. 6 Abs. 2 VOB/A unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Da es sich bei dieser Vorschrift lediglich um eine den Auftraggeber bindende Ordnungsvorschrift handelt, kann dieses Versäumnis insoweit keine rechtlichen Konsequenzen für die Bewertung der Angebote der Bieter haben.

Das Angebot der Beigeladenen ist jedoch aufgrund der von ihr vorgenommenen Änderungen am LV gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 1 b VOB/A in Verbindung mit § 21 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A auszuschließen. Nimmt ein Bieter Änderungen in den vom Auftraggeber herausgegebenen Verdingungsunterlagen vor, ist ein solches Angebot zwingend auszuschließen.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Auftraggeber die Leistung so angeboten haben will, wie er sie in den Verdingungsunterlagen festgelegt hat. Hält ein Bieter eine andersgeartete Leistung für zweckmäßig, kann er einen Änderungsvorschlag machen oder ein Nebenangebot einreichen, was im vorliegenden Fall zulässig war.

§ 21 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A soll sicherstellen, dass das Angebot den ausgeschriebenen Leistungen und den sonstigen Verdingungsunterlagen entspricht. Es geht nicht allein darum, dass der Auftraggeber eigenverantwortlich bestimmt, zu welchen Bedingungen er den Vertrag abschließen möchte, sondern auch darum, dass die übrigen Teilnehmer an der Ausschreibung nicht durch eine Änderung an den Verdingungsunterlagen durch einen Mitbieter einen Wettbewerbsnachteil erleiden. Der durch eine Ausschreibung eröffnete Wettbewerb kann nur gewährleistet werden, wenn Änderungen an den Verdingungsunterlagen unterbunden werden, weil anderenfalls die Vergleichbarkeit der Angebote nicht mehr gegeben wäre.

Als Änderungen an den Verdingungsunterlagen im Sinne des § 21 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A gelten Streichungen oder Ergänzungen bzw. die Herausnahme von Teilen aus den Verdingungsunterlagen. Sie können sich sowohl auf den technischen Inhalt (Abänderung der zu erbringenden Leistung) beziehen, als auch auf die vertraglichen Regelungen. Derart geänderte Angebote dürfen nicht gewertet werden.

Unschädlich wäre, wie von der Beigeladenen vorgetragen, wenn ein Bieter allgemeine Erläuterungen zum besseren Verständnis seines Angebotes macht. Dies könnte, ohne jegliche Ergänzung oder Abänderung der Verdingungsunterlagen auf einer gesonderten Anlage erfolgen.

Fallentscheidend ist hier die Beantwortung der Frage, was den Inhalt des Angebotes der Beigeladenen darstellt. Das abgegebene Kurz-LV stimmt mit dem an die Bieter versandten Leistungsverzeichnis in den Ordnungszahlen, den Mengenangaben und den geforderten Preisen überein.

Die laut Bewerbungsbedingungen (Ziffer 3.2) vom Bieter zu erbringenden geforderten Textergänzungen sind im Kurz-LV jedoch nicht in vollem Umfang enthalten.

Es ist somit eindeutig erkennbar, dass das abgegebene Kurz-LV kein vollständiges Angebot darstellt. Erst durch die in Auszügen beiliegenden Seiten des Leistungsverzeichnisses wird den Forderungen des Auftraggebers vollumfänglich Genüge getan. Würde die Kammer der Auffassung der Auftraggeberin und der Beigeladenen dahingehend folgen, dass die mit dem Angebot eingereichten Seiten des herausgegebenen LV's nicht als Bestandteil des Bieterwillens einzustufen sind, so müssten zum Beispiel die geforderten Textergänzungen bezüglich der Wartungsarbeiten (hier: Seite 212 bis 219) als nicht abgegeben gelten. Auch ist es für die Kammer nicht nachvollziehbar, wie der Auftraggeber eine Wertung vornehmen konnte, wenn es anhand des Kurztexes nicht zweifelsfrei ersichtlich war, was für ein Produkt vom

Bieter angeboten wird. Nur in Verbindung mit dem abgegebenen Langtext (hier: beispielgebend Pos. 01.02.0022 und 01.02.0035) ist es möglich, den wahren Bieterwillen, nämlich das Anbieten des Fabrikates, zu erkennen.

Die Beigeladene geht daher in ihrer Auffassung fehl, wenn sie gegenüber der Kammer vortragen lässt, dass es sich bei den Auszügen aus dem Leistungsverzeichnis um nicht zu ihrem Angebot gehörende bloße Erläuterungen handelt. Das Angebot ist erst durch Einbeziehung dieser Seiten vollständig.

Soweit der Vertreter des Antragsgegners die rechtlichen Ausführungen der Beigeladenen diesbezüglich zu stützen sucht, ist dies für die Kammer nicht nachvollziehbar. Entsprechend den obigen Ausführungen war der Antragsgegner gehindert, das abgegebene Kurz-LV als vollständiges Angebot hinsichtlich aller abgeforderten Leistungspositionen anzusehen.

Sowohl das Kurz-LV als auch die Auszüge des abgegebenen Leistungsverzeichnisses sind daher am Maßstab des § 21 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A zu messen.

Diesem Maßstab ist jedoch aufgrund der vorgenommenen Änderungen an den vorgegebenen Leistungsparametern nicht entsprochen worden. So wurde zum Beispiel vom Auftraggeber in der Pos. 01.02.0022 – - eindeutig gefordert, dass der Messbereich 0 – 16 bar betragen soll.

Vom Bieter wird aber hier ein Messbereich von 0-4 bar als ausreichend erachtet und, wie auch in seiner schriftlichen Stellungnahme ausdrücklich dokumentiert, angeboten.

Die aufgeführten Beispiele sind als Änderungen im Sinne des § 21 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A zu werten. Der Ausschluss ist damit zwingend.

Im Übrigen stellen auch die vorgenommenen Streichungen einen ausschlussrelevanten Tatbestand dar, da diese im Widerspruch zu dem abgegebenen Kurztext stehen. Eine Aufklärung, welcher Wille zum Vertragsschluss eigentlich führen soll, würde hier im Widerspruch zum Verbot preisrelevanter Nachverhandlungen (vgl. § 24 Nr. 3 VOB/A) stehen.

Soweit die Beigeladene sich auch darauf stützt, dass die Ergänzungen einer unklaren bzw. mit Schreibfehlern behafteten Ausschreibung geschuldet seien, so hätte sie gemäß Ziffer 1 der Bewerbungsbedingungen unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinweisen müssen. Dies ist jedoch offensichtlich nicht erfolgt.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 3 GWB. Der Antragsgegner und die Beigeladene haben die Kosten für das Verfahren zu tragen. Der geleistete Vorschuss wird der Antragstellerin zurückerstattet.

Die Höhe der Gesamtkosten beläuft sich hier auf DM (§ 128 Abs. 1 Satz 1 GWB). Die Kosten gliedern sich entsprechend der im Land Sachsen-Anhalt anzuwendenden Gebührentabelle in Gebühren in Höhe von DM (§ 128 Abs. 2 Satz 2 GWB) und Auslagen in Höhe von DM (§ 128 GWB i.V.m. § 10 VwKostG LSA) auf. Der Antragsgegner und die Beigeladene tragen die Kosten je in Höhe von DM.

Die Beträge sind fällig mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses. Die Zahlung hat jeweils auf das Konto bei der Landeszentralbank - LZB-Dessau -, BLZ zu erfolgen. Der Antragsgegner hat die Einzahlung unter Verwendung des Kassenzeichens und die Beigeladene unter dem Kassenzeichen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB . Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebe-
gründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer ange-
fochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Be-
weismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unter-
schrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen
Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt
zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez.Thomas

gez.Katzsch

gez.Dolge